GEMEINDE NEUBECKUM

BEBAUUNGSPLAN NR. 3A FÜR DEN BEREICH IM SÜDFELDE

ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGEN :

§ 2 UND § 10	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)	
VORSCHRIFTEN	DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG	VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 429)	
§ 4 UND § 28	DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W	VOM 28.10.1952 (GV. NW. S. 167)	
§ 103	DER BAUORDNUNG FÜR N R W	VOM 25.6.1962 (GV. NW. S. 373)	IN VERBINDUNG MIT
§ 4	DER 1. VERORDNG. Z. DURCHFÜHRG. D. BBAUG.	VOM 29.11.1960 (GV. NW. S. 433)	UND
§ 9 (2)	DES BUNDESBAUGESETZES	VOM 23.6.1960 (BGBL. I S. 341)	

PLAN I GRUNDRISS **M - 1 : 1000**

GEMÄSS DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBL. I S. 21)

DER VORLIEGENDE BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN : PLAN I (GRUNDRISS)

ER HAT MIT ALLEN TEILEN SÄMTLICHEN BESCHLUSSFASSUNGEN DES RATES IM SINNE DER §§ 2 (6) UND 10 BBAUG. ZUGRUNDE GELEGEN.
DIE ZUSAMMENGEHÖRIGKEIT IST AUF DEN EINZELNEN TEILEN BEURKUNDET.

NEUBECKUM, DEN_____
DER GEMEINDEDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M - 1 : 25000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSAMTES NORDRH.-WESTF. VOM 21.2.1964 (KONTROLL-NR. 2119)

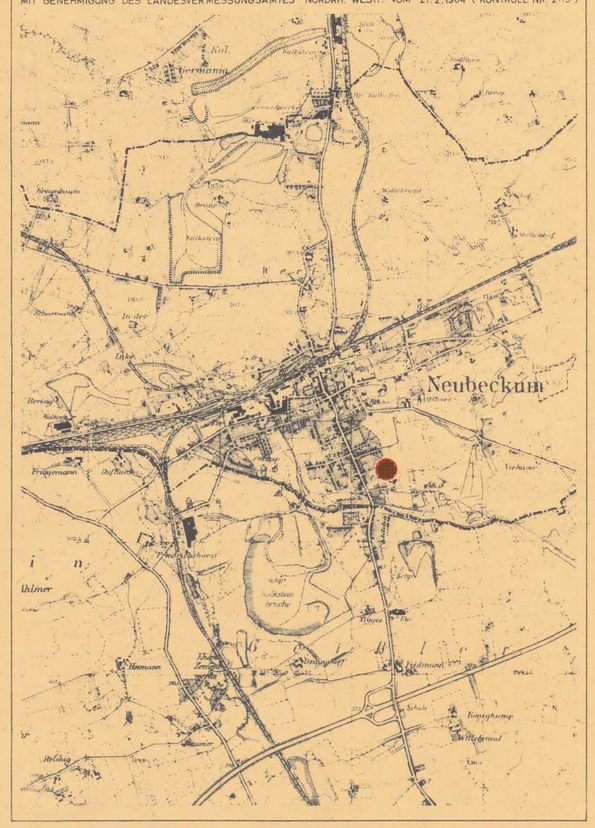

PLANUNG UND ENTWURF ANGEFERTIGT NACH KATASTERUNTERLAGEN UND FELDVERGLEICH

Dr. Ing. Knipping — Marlis Knipping

REG. BAUMEISTER AD. DR. ING. H. KNIPPING
ARCHITEKTURBÜRO DIPL. ING. KNIPPING
58 HAGEN · ROSENSTRASSE 82 · TEL. 53674
PLAN 153/3A/1 HAGEN, DEN 6.7.1965

LANDKREIS BECKUM · KATASTERAMT

PLANUNTERLAGEN

DIE RICHTIGE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.
LANDKREIS BECKUM - KATASTERAMT

Kreisvermessungsrat
OELDE, DEN 23.7.1965

GEMEINDE NEUBECKUM

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 6.7.1965 BESCHLOSSEN, NACH § 2 (1) BBAUG. FÜR DEN GEKENNZEICHNETEN BEREICH EINEN BEBAUUNGSPLAN IM SINNE DES § 30 IN VERBINDUNG MIT § 9 BBAUG. AUFZUSTELLEN.

Gödde — Schröder — Kunstreumann
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 26.7.1965

DER BESCHLUSS ÜBER DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE BEGRENZUNG SEINES GELTUNGSBEREICHES SIND NACH §§ 4 U. 37 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR N R W ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 26.7.1965

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.7.1965 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IM SINNE DES § 2 (6) BBAUG. BESCHLOSSEN.

Gödde — Schröder — Kunstreumann
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 26.7.1965

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HABEN NACH § 2 (6) BBAUG. AUF DIE DAUER EINES MONATS VOM 26.8.65 BIS EINSCHL. 25.9.65 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER AUSLEGUNG SIND AM 3.8.65 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 20.10.65

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN SEINER SITZUNG AM 3.12.1965 DEN BEBAUUNGSPLAN NACH § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

Gödde — Schröder — Kunstreumann
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 3.12.1965

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM 23.3.1966 AZ 34.3a Ge 5203 GENEHMIGT WORDEN.

REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrage: Fiedler
MÜNSTER, DEN 23.3.1966

REGIERUNGSPRÄSIDENT MÜNSTER

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG SIND NACH § 12 BBAUG. AM 25.4.1966 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 25.4.1966

GEMEINDE NEUBECKUM

DER RAT DER GEMEINDE NEUBECKUM HAT IN SEINER SITZUNG AM 8.7.1965 BESCHLOSSEN, DIE RECHTSWIRKSAMKEIT DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3 IM GEKENNZEICHNETEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 3A AUFZUHEBEN.

Gödde — Schröder — Kunstreumann
BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER
NEUBECKUM, DEN 26.7.1965

DER VORSTEHENDE BESCHLUSS IST AM 3.8.1965 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DER GEMEINDEDIREKTOR
NEUBECKUM, DEN 3.8.1965

LEGENDE:

IST IM VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLAN NICHT AUSGEWIESEN

FÜR BESTAND

- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- EIGENTUMSGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE : STRASSE + WEG / PARKFLÄCHE / BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- GEWÄSSERFLÄCHE
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- BEBAUUNG MIT EINTRAGUNG VON FIRSTRICHTUNG + ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- UMSPANNSTATION

FÜR BESTAND NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

- ERDKABEL (VEW)
- BAUGENEHMIGUNG WÄHREND DER PLANAUFSTELLUNG ERTEILT

FÜR VORSCHLÄGE OHNE RECHTLICHE BINDUNGEN

- FLURSTÜCKSGRENZE

FÜR FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES VORLIEGENDEN BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET WA
- REINES WOHNGEBIET WR
  → ART BAULICHER NUTZUNG
- GRZ MIT GRUNDFLÄCHENZAHL 0.4
- GFZ MIT GESCHOSSFLÄCHENZAHL (0.6)
- Z MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND / MAXIMAL (II) / II
  → MASS BAULICHER NUTZUNG
- IN GESCHLOSSENER BAUWEISE g
- IN OFFENER BAUWEISE o
  → BAUWEISE
- ALS EINZELHAUS
- ALS DOPPELHAUS
- ALS HAUSGRUPPE
- BAULINIE ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- FÜR DREIGESCHOSSIGE BEBAUUNG ZWINGEND
- FÜR VIERGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- FÜR SECHSGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- FÜR ACHTGESCHOSSIGE BEBAUUNG MAXIMAL
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- ~~SATTELDACH MIT~~ FIRSTRICHTUNG
- FLACHDACH
- FLÄCHE FÜR STELLPLÄTZE
- Ga FLÄCHE FÜR GARAGEN · EINGESCHOSSIG
- EINFAHRT AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK
- ÖFF. VERKEHRSFLÄCHE : STRASSE + WEG / PARKFLÄCHE / BAHN
- PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESOND. BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTL. ZWECKEN DIENEN
- GRUNDSTÜCK V. BEBAUUNG FREIZUHALTEN
- FLÄCHE FÜR VERWERTG./BESEITIGG. VON ABWASSER U. FEST. ABFALLSTOFFEN
- VERSORGUNGSFLÄCHE
- FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- KINDERSPIELPLATZ

FÜR FESTSETZUNGEN NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN

A. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

1. DACHFORM
   - BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : SATTELDACH · 45°-50° NEIGUNG
   - BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN („BUNGALOW STIL") : FLACHDACH ODER FLACH GENEIGTES DACH · MAXIMAL 20° NEIGUNG
   - BEI ZWEIGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
   - BEI DREI- UND VIERGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : FLACHDACH ODER SATTELDACH · 25°-30° NEIGUNG
   - BEI FÜNF- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : FLACHDACH
   - BEI GARAGEN : FLACHDACH
   - BEI LÄDEN UND NEBENGEBÄUDEN : FLACHDACH
2. DACHDECKUNG
   - BEI SATTELDÄCHERN : DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL
   - BEI FLACH GENEIGTEN DÄCHERN : DUNKELFARBIGE DACHZIEGEL SCHIEFER ODER WELLASBESTZEMENT DUNKELFARB.
3. SOCKELHÖHE — MAXIMAL 0.50 m ÜBER STRASSENKRONE - WENN DURCH BODENBEWEGUNG, GRUNDWASSERSTAND ODER KANALANSCHLUSS DIE SOCKELHÖHE DAS MASS VON 0.50 m ÜBERSCHREITET, IST DIE ENTSTEHENDE DIFFERENZ DURCH ANBÖSCHEN ZU BESEITIGEN.
4. TRAUFHÖHE — BEI ALLEN WOHNGEBÄUDEN : MAXIMAL 3.00 m JE GESCHOSS ÜBER SOCKELOBERKANTE.
5. DREMPEL — BEI EINGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : MAXIMAL 0.75 m. - DIE SPARREN MIT DER DACHHAUT MÜSSEN BIS ZUR DECKENUNTERKANTE HERUNTERGEFÜHRT WERDEN.
   - BEI ZWEI- UND MEHRGESCHOSSIGEN WOHNGEBÄUDEN : UNZULÄSSIG
6. AUSSENWÄNDE — BEI WOHNGEBÄUDEN SIND MIT EINEM HELLEN VERPUTZ, EINEM HELLEN ANSTRICH, ZIEGELVERBLENDUNG ODER ANDEREN GEEIGNETEN VERKLEIDUNGEN ZU VERSEHEN.
   BEI GRUPPENBAUVORHABEN SIND NUR MIT EINHEITLICHEM MATERIAL ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN.
   BEI EINZELBAUVORHABEN SIND DER VORHERRSCHENDEN VERKLEIDUNGSART ANZUPASSEN.
   BEI GARAGEN SIND MIT DEM MATERIAL DES ZUGEHÖRIGEN WOHNHAUSES ZU VERKLEIDEN UND ZU VERSEHEN. BEI DOPPEL- UND MEHRFACHGARAGEN DARF NUR EIN MATERIAL VERWENDET WERDEN. GARAGEN IN FERTIGBAUWEISE BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG.

B. FESTSETZUNGEN ÜBER DIE GESTALTUNG VON GRÜNANLAGEN

1. DIE ALS GRÜNFLÄCHE FESTGESETZTE FLÄCHE DARF NUR GÄRTNERISCH MIT ANPFLANZUNG VON RASEN, BLUMEN, ZIERSTRÄUCHERN UND BÄUMEN GENUTZT WERDEN.
2. DIE BEGRENZUNG ZWISCHEN ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE UND BAUGRUNDSTÜCK DARF NUR MIT EINER LEBENDEN HECKE VON MAXIMAL 0.60 m HÖHE BEPFLANZT WERDEN. ZÄUNE UND MAUERN BEDÜRFEN DER BESONDEREN GENEHMIGUNG. DIE HECKEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH ZU SCHNEIDEN.
3. IN SICHTWINKELN AN DEN EINMÜNDUNGEN VON STRASSEN UND AN STRASSENKREUZUNGEN DARF DIE BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 0.70 m ÜBER STRASSENOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND NUR IN FORM VON LEBENDEN HECKEN, HOLZ- ODER MASCHENDRAHTZÄUNEN VON MAXIMAL 1.20 m HÖHE ZULÄSSIG.

C. FESTSETZUNGEN ÜBER SONSTIGE ANLAGEN

1. BEHELFSBAUTEN — UND SCHUPPEN, SOWIE GARAGEN AUS BLECH SIND NICHT ZULÄSSIG.
2. WERBEEINRICHTGN. — JEGLICHER GRÖSSE, ART UND AUSFÜHRUNG SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
3. FREILEITUNGEN — JEGLICHER ART SIND NICHT GESTATTET, SOFERN DIE PLANDARSTELLUNG NICHT ETWAS ANDERES FESTLEGT.
4. EINFRIEDIGUNGEN — ABWEICHEND VON DEM UNTER „B" GESAGTEN - DURCH ZÄUNE, MAUERN UND HOLZVERSCHLÄGE SIND GRUNDSÄTZLICH GENEHMIGUNGSPFLICHTIG.
5. AUSNAHMEN — ÜBER AUSNAHMEN ENTSCHEIDET DIE BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE.